

EU-Entsendebescheinigung für alle Geschäftsreisende innerhalb des EWR

Seit dem 1.1.2019 müssen Mitarbeiter beim Besuch eines Kunden oder einer Messe innerhalb des EWR - Ausland eine A1-Bescheinigung dabei haben, damit das deutsche Sozialversicherungsrecht auch für die Zeit des dienstlichen Auslandsaufenthaltes fortbesteht.

Die Sozialversicherungs-Systeme der EU werden weiter harmonisiert und die Kontrolle bestehender Vorschriften verschärft. Dabei achten die Kontrolleure verstärkt auf die Wanderarbeitnehmer-Verordnung. Die gültige Fassung der [EU-Richtlinie 883/2004](#) besteht bereits seit 2015.

Wer also für seinen Arbeitgeber im europäischen Wirtschaftsraum (EWR) unterwegs ist, muss dauernd eine sogenannte EU-Entsendebescheinigung (A1-Bescheinigung) mitführen.

Sonst drohen bei Kontrollen in Unternehmen des Ziellandes Bußgelder und Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen. Um Missverständnissen vorzubeugen, sollten auch Selbstständige bei Geschäftsreisen im Ausland eine Entsendebescheinigung mit sich führen.

Grundlage ist eine Selbstverpflichtung der EWR-Länder, für den Sozialversicherungsschutz erwerbstätiger Bürger zu sorgen. Dem EWR gehören neben den EU-Ländern auch die Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein an.

Grundsätzlich gilt, dass Arbeitgeber am Ort der Leistungserbringung für ihre Mitarbeiter Beiträge zur Sozialversicherung entrichten. Doch bei wachsender Mobilität und weitgehender Personenfreizügigkeit arbeiten immer mehr Mitarbeiter aus verschiedenen EWR-Ländern an wechselnden Orten zusammen. Um Mehrfachversicherungen und finanzielle Doppelbelastungen zu vermeiden, weisen Arbeitnehmer mit den Entsendebescheinigungen nach, dass sie in Ihrem Heimatland bereits sozialversichert sind.

ACHTUNG: A1-Bescheinigungen sind auf maximal zwei Jahre beschränkt. Eine zeitliche Untergrenze besteht nicht, bereits ein stundenweiser Aufenthalt im EWR-Ausland gilt somit als Entsendung.

Die Verantwortung für die Bereitstellung der A1-Bescheinigung liegt beim Arbeitgeber.

Der Antrag geht an die gesetzliche Krankenkasse, bei der der Arbeitnehmer versichert ist. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Pflichtversicherung, eine freiwillige Versicherung oder eine Familienversicherung besteht.

Selbstständige müssen sich eigenhändig um ihre A1-Bescheinigung kümmern. Gesetzlich sozialversicherte Selbstständige wenden sich an ihre Krankenkasse oder ihren Rentenversicherungsträger. Selbstständige, die nicht gesetzlich sozialversichert sind, bekommen ihre A1-Bescheinigung von der [Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland](#) (DVKA).

Hinweis: Seit 1. Januar 2019 sind Arbeitgeber dazu verpflichtet, den Antrag auf die A1-Bescheinigung elektronisch zu stellen. Die Nutzung des Papierverfahrens ist nur noch in Ausnahmefällen möglich.

[Antragsformular für Selbstständige](#)